

L 5 B 87/06 AS PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

5

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 91 AS 10133/05

Datum

05.12.2005

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 5 B 87/06 AS PKH

Datum

28.02.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Auf die Beschwerde des Klägers wird ihm unter Aufhebung des Beschlusses des Sozialgerichts Berlin vom 05. Dezember 2005 für das Verfahren vor dem Sozialgericht Berlin Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt G F B gewährt.

Gründe:

Die sich gegen die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe im Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 05. Dezember 2005 richtende Beschwerde des Klägers ist gemäß [§§ 172 Abs. 1](#) und [173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässig und begründet.

Zu Unrecht hat das Sozialgericht Berlin die Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt B mangels hinreichender Erfolgsaussicht der Klage abgelehnt.

Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) gelten für die Gewährung von Prozesskostenhilfe im sozialgerichtlichen Verfahren die Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Danach ist einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann, auf seinen Antrag Prozesskostenhilfe zu gewähren, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. [§ 114 ZPO](#)).

Das angerufene Gericht beurteilt die Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) regelmäßig ohne abschließende tatsächliche und rechtliche Würdigung des Streitstoffes. Die Prüfung der Erfolgsaussicht soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das Nebenverfahren der Prozesskostenhilfe vorzuverlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Für die Annahme hinreichender Erfolgsaussicht reicht die "reale Chance zum Obsiegen" aus, nicht hingegen eine "nur entfernte Erfolgchance". Prozesskostenhilfe darf daher nur dann verweigert werden, wenn ein Erfolg in der Hauptsache fern liegend ist ([BVerfGE 81, 347](#) ff., 357, BVerfG [NJW 1997, 2102](#) f., BVerfG [NJW 2000, 1936](#) ff., 1937).

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Klage hinreichende Erfolgsaussicht. Der Kläger hat mit seinem Begehren, ihm Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den Bestimmungen des Zweiten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB II) ohne Anrechnung von Kindergeld als Einkommen zu gewähren, im Hinblick auf die Regelung des [§ 1 Abs. 1 Nr. 8](#) der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (Alg II-V) in der Fassung vom 22. August 2005 eine reale Chance zum Obsiegen. Denn nach der genannten Vorschrift ist – anders als der Wortlaut des [§ 11 Abs. 1](#) Sätze 2 und [3 SGB II](#) nahe legt – Kindergeld für volljährige Kinder des Hilfebedürftigen nicht als Einkommen zu berücksichtigen, soweit es nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende volljährige Kind weitergeleitet wird. Ob diese Voraussetzungen vollumfänglich im Falle des Klägers und seiner Tochter N H erfüllt sind, bedarf der Überprüfung im Hauptsacheverfahren.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2006-09-06